

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

B e g r ü n d u n g (§ 9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 213 für ein Gebiet östlich der Zeche Caroline zwischen den Bundesbahnstrecken und dem Harpener Bach - Zentrale Müllkippe -

Allgemeines

Nach § 26 Abs. 2 Seite 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. 7. 1957 - WHG - (BGBl. S. 1110) dürfen Stoffe an einem Gewässer nur so gelagert werden, daß eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu befürchten ist. Hierzu gehört auch das Grundwasser (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 WHG), das nicht gefährdet werden darf (§ 34 Abs. 2 WHG).

Das bisherige Verfahren, Müll aller Art an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet ohne besondere Berücksichtigung der (neuen) Bestimmungen des WHG zum Schutze des Grundwassers und ohne die nach § 9 Abs. 1 Nr. 7 BBauG erforderliche Festsetzung von Flächen für die Beseitigung von festen Abfallstoffen abzukippen, muß daher in Kürze eingestellt werden. Überdies steht fest, daß eine dezentralisierte Verteilung des Mülls in Zukunft nicht mehr möglich ist, weil aufnahmefähige kleine Flächen in den einzelnen Stadtteilen nicht mehr vorhanden sind. Die Stadt Bochum ist aber auch aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen, alsbald einen Standort für eine zentrale Müllkippe zu schaffen.

Nach eingehender Untersuchung verschiedener Standorte, die sich auch auf hygienische, wasserwirtschaftliche und verkehrliche Gesichtspunkte erstreckte, ergab sich, daß das Gelände östlich der Zeche Caroline zwischen den auf Dämmen geführten Bundesbahnstrecken und dem Harpener Bach für diesen Zweck besonders geeignet ist. Hier kann - verkehrsgünstig von allen Stadtteilen zu erreichen - bei der Größe dieses Gebietes auf Jahrzehnte hinaus der im Stadtgebiet Bochum anfallende Müll abgelagert werden. Für die weitere Zukunft kann außerdem die Auffüllung des Geländes bis zu einer Höhe von etwa 22 m über dem nördlichen Bahndamm erwogen werden. Ein Großteil des gesamten Geländes könnte daher vorerst in der gegenwärtig landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben.

Nach dem Gutachten von Prof. Jaag, Zürich, vom 14. 1. 1960 über die Beseitigung und Verwertung des Mülls und des Straßenkehrriechts der Stadt Bochum ist eine Beeinträchtigung von Wohnsiedlungen durch Geruchs-, Staub- oder Ungezieferbelästigung und durch den möglichen Maschinenlärm der zentralen Müllkippe an dieser Stelle nicht zu erwarten.

Der im südlichen Teil des Plangebietes liegende 30 m tiefe Luftschacht ist nach Angaben des Bergamtes Castrop-Rauxel vor etwa einem Jahr verfüllt worden. Nach Setzen des Verfüllmaterials und evtl. noch notwendig werdender Nachverfüllung soll der Luftschacht durch eine Betonplatte abgedeckt werden.

Ablauf der Auffüllungsarbeiten:

Mit der Aufschüttung wird parallel zur B 51 in Form eines Dammes begonnen, und zwar wird der in der Homogenisierungsanlage aufbereitete Müll von der Anlage auf das Gelände transportiert und dort zunächst in 2 m hohen Mieten aufgesetzt, die nach 3 bis 6 Monaten Liegezeit in etwa 1 m hoher Schicht eingeebnet werden. Nach Auffüllung dieses Dammes wird mit der Verfüllung des anderen Geländes in ebenfalls gleicher Schichtstärke fortgefahren. Es sollen jeweils Flächen von 20.000 bis 25.000 qm nacheinander aufgefüllt und nach Erreichung der festgesetzten Höhe wieder planiert werden.

Entsprechend dieser abschnittswisen Verfüllung wird der vorhandene Mutterboden vorweg abgeschoben und nach der Verfüllung wieder aufgetragen. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 16 BBauG sollen verwirklicht werden, sobald die Geländestreifen die im Bebauungsplan festgesetzte Aufschüttungshöhe erreicht haben.

Bei dem augenblicklichen Anfall an Müll dürfte die Verfüllung des Geländes mindestens 2 Jahrzehnte dauern. Ein genauerer Zeitplan kann nicht angegeben werden, da der anfallende Müll sich ständig in der Zusammensetzung ändert und daher direkte Auswirkungen auf das Volumen hat.

Nach Abschluß der Auffüllungsarbeiten ist für die festgesetzte Aufschüttungsfläche eine Verwendung vorgesehen, die mit einer Grünnutzung vereinbar ist.

Zur Rechtsverbindlichkeit dieser Planung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 213 als Satzung erforderlich.

Der Bebauungsplan stützt sich auf den Flächennutzungsplan (ehem. förmlich festgestellter, nach § 173 Bundesbaugesetz übergeleiteter Leitplan) der Stadt Bochum, in dem die in Anspruch genommenen Grundstücke als Müllkippe kenntlich gemacht sind.

Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 5 Bundesbaugesetz)

Der räumliche Geltungsbereich wird festgesetzt durch einen gelbfarbigen Streifen, der sich an vorhandene Flurstücksgrenzen und an Verbindungen zwischen katastermäßig festliegenden Punkten anlehnt.

Inhalt des Bebauungsplanes (§ 9 Bundesbaugesetz)

Die beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen sind im Bebauungsplan durch Zeichnung und Schrift eindeutig dargestellt und in der Legende des Planes erläutert worden. Nicht dargestellt sind die zum Betrieb der Müllkippe erforderlichen Nebenanlagen, d. h. Gebäude für die maschinellen und betrieblichen Einrichtungen (Sortiert-, Zerreiß- und Mahlmaschinen sowie Umkleide-, Wasch- und Aufenthaltsräume für die Belegschaft). Standort und Umfang dieser Nebenanlagen müssen der Detailplanung vor Aufnahme des Betriebes vorbehalten bleiben.

Kosten (§ 9 Abs. 6 BBauG)

Die der Stadt Bochum bei Verwirklichung des Bebauungsplanes Nr. 213 entstehenden Kosten wurden überschläglich mit ca. 2.000.000,-- DM ermittelt.

Sie betragen im einzelnen für:

Grunderwerb	1.670.000,-- DM
Straßenausbau der Zufahrtsstraßen	173.000,-- DM
Verschiedenes und zur Abrundung	157.000,-- DM
	2.000.000,-- DM

Die durch das Abheben und Lagern des Mutterbodens, den Betrieb der Müllkippe einschl. Bau der erforderlichen Nebenanlagen und das Herrichten und Begrünen der Aufschüttungsflächen entstehenden Kosten können z. Z. noch nicht ermittelt werden.

Bochum, den 14.6. 1965

Bauverwaltung
[Handwritten Signature]
Städt. Baudirektor

Vermessungs- und Katasteramt

[Handwritten Signature]
Städt. Obervermessungsrat

Planungsamt
7.6.

[Handwritten Signature]
Städt. Oberbaurat

Der Vermerk über die Auslegung befindet sich auf dem Bebauungsplan Nr. 213.

Behört zur Vfg. v. 6. 7. 1966
z. I B 2 - 125.4 (Bekannt 213)

Landesbaubehörde Ruhr